

**Behindertenbeauftragter**

21.02.2011

Tel: 540 2342

Fax: 540 2491

Altes Rathaus , Zi. 043

EB KGM

Herrn Ulrich

**Zur DS 0044/11 Bestätigung der Vorplanung für den Neubau Gerätehaus für die  
Freiwillige Feuerwehr Olvenstedt, Weizengrund, 39130 Magdeburg**

### Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ulrich,

im Hinblick auf die Belange der Barrierefreiheit des o.g. Vorhabens ist das Folgende  
anzumerken:

Ein einer öffentlichen Nutzung dienendes, aus öffentlichen Mitteln neu zu errichtendes Gebäude  
soll die Anforderungen der DIN 18024-2 (Neu DIN 18040-1) erfüllen und damit auch für  
Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein.

Das hier vorgeplante Feuerwehr-Gerätehaus mit Sozialtrakt für die Freiwillige Feuerwehr  
Olvenstedt erfüllt diese Anforderungen nicht bzw. nur teilweise.

Nun kann man zwar davon ausgehen, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr  
(zeitweilige Verletzungen mal ausgenommen) i.d.R. nicht mobilitätseingeschränkt sind, ebenso  
wenig die Teilnehmer der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Dennoch wäre zu berücksichtigen, dass Freiwillige Feuerwehren in kleineren Gemeinden, auch  
in aus früheren gewachsenen Dörfern hervorgegangenen Stadtteilen, eine gewichtige Rolle im  
öffentlichen Leben spielen, die weit über den eigentlichen Zweck  
(Brandschutz/Brandbekämpfung) hinausgeht.

Es ist also zumindest mit Feiern, Ausstellungen, Präsentationen, Tagen der offenen Tür usw. zu  
rechnen.

Insofern sollte das Objekt auch für mobilitätseingeschränkte Besucher zugänglich und nutzbar  
sein, dies insbesondere auch deswegen, weil im 1. OG Schulungsräume vorgesehen sind, die  
auch für alle möglichen anderen Veranstaltungen in Betracht kommen.

Es wäre daher zu prüfen, ein Behinderten-WC vorzusehen bzw. eine der vorgesehenen  
Sanitäranlagen so herzurichten, dass sie ggf. auch für Menschen mit Behinderungen geeignet  
sind (z.B. WC-Anlage im EG neben PuMi-Raum).

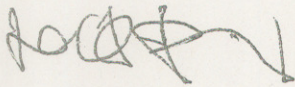
Das EG muss dabei barrierefrei zugänglich sein (dürfte erfüllt sein) und sollte über ausreichende  
Gangbreiten und Türquerschnitte gemäß den o.g. Normen verfügen.



Da der Einbau eines Aufzugs zur Erschließung des OG hier wohl aus verschiedenen Gründen trotz des relativ hohen Investitionsvolumens von ca. 2 Millionen Euro nicht wirklich zu rechtfertigen wäre - BauO LSA, § 49, (4)- wäre zu prüfen, ob die für vielfältige Nutzungen in Betracht kommenden Schulungsräume nicht im EG angeordnet werden können.

Die Landesbauordnung (BauO LSA) führt in der (nicht abschließenden) Auflistung öffentlich zugänglicher Gebäude in § 49(2) Sozialtrakte von Feuerwehrgerätehäusern nicht explizit auf, was aber nicht bedeutet, dass diese nur mit Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen errichtet werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Pischner', with a stylized, flowing script.

Hans-Peter Pischner